

Dezernat 4 Jugend - Landesjugendamt
Referat 42 - Kindertageseinrichtungen

November 2024

**Infoblatt zur Ausnahmezulassung von anderen Personen als Betreuungskräfte
gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG)**

Antragsberechtigt ist der Träger einer Einrichtung. Die Zulassung erfolgt bezogen auf die vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtungen im Einzelfall anhand der vorgelegten Unterlagen. Dabei ist darzulegen, warum die konkrete Stelle nicht mit einer pädagogischen oder therapeutischen Fachkraft besetzt werden kann.

Die Zulassungskriterien pädagogische **Vorbildung** und **Erfahrung** sowie **persönliche Eignung** im Überblick:

1. Pädagogische Vorbildung

Eine einschlägige Vorbildung im pädagogischen Bereich in Höhe von 900 Schulstunden (entspricht ca. 1,5 Jahre Direkteinstieg KiTa).

Hinweis: Bei den Angebotsformen Hort an der Schule und Betreute Spielgruppe ist die beschäftigte Fachkraft gleichzeitig Gruppenleitung, bei eingruppigen Einrichtungen Einrichtungsleitung. Daher sind neben den Voraussetzungen der pädagogischen Vorbildung und pädagogischen Erfahrung - in Analogie zu den Vorgaben des KiTaG - wie bisher zusätzlich mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Gruppenleitung nachzuweisen.

Bei Antragstellung auf eine Ausnahmezulassung zur Einrichtungsleitung sind, zusätzlich zur Gruppenleitungsfortbildung, wie bisher mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Einrichtungsleitung erforderlich.

2. Pädagogische Erfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder

Die Mitarbeit erfolgt unter Anleitung von Fachkräften nach § 21 LKJHG. Diese Erfahrung umfasst 2 Jahre Tätigkeit in Vollzeit à 1.600 Stunden, gesamt 3.200 Stunden.

An pädagogischer Vorbildung sind 900 Schulstunden und an pädagogischer Erfahrung 3.200 Stunden, d.h. insgesamt 4.100 Stunden Vorbildung und Erfahrung nachzuweisen.

3. Persönliche Eignung für die angestrebte Tätigkeit

In Hinblick auf die Eignung des Personals erklärt der Träger im Antrag zur Ausnahmezulassung, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen erfolgt. Er bestätigt die persönliche Eignung der Person sowie die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Darüber hinaus können die physische und psychische Belastbarkeit zur Einschätzung herangezogen werden.

Bei einer positiven Entscheidung ist die Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung (z. B. entwicklungspsychologische Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern im entsprechenden Alter in Bezug auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung, methodische Qualifizierung, Inklusion, Zusammenarbeit mit Eltern) zusätzlich erforderlich. Die Inhalte werden individuell angepasst.

Die Antragstellung erfolgt digital unter [Fachkräfte: KVJS](#).

Für die Bearbeitung notwendige Unterlagen:

- Tabellarischer Lebenslauf der betreffenden Person
- Nachweise über die pädagogische Vorbildung, wie Berufsausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung etc.
- Nachweise zur pädagogischen Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung mit Angaben zu Dauer und Beschäftigungsumfang in Monats- oder Jahresstunden

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechperson für den jeweiligen Stadt- und Landkreis unter [Ansprechpartnersuche: KVJS](#).